



La 15/2  
 Herr Oberbürgermeister  
 Sven Gerich

16/7

Der Magistrat

über  
 Magistrat

Dezernat für  
 Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

und

Stadträtin Sigrid Möricke

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
 Wolfgang Nickel

Herrn Hans-Martin Kessler  
 Vorsitzender des Ausschusses für Planung,  
 Bau und Verkehr

8 . . Juli 2015

Vorlagen-Nr. 15-F-33-0023

Massive Beeinträchtigungen durch Brückenarbeiten in Wiesbaden  
 Beschluss Nr. 0039 vom 17. März 2015

Die Schiersteiner Autobahnbrücke (A 643) ist vermutlich aufgrund eines aktuellen Bauschadens auf der rheinland-pfälzischen Seite derzeit nicht befahrbar. Der stadtauswärts führende Teil des Neubaus der Autobahnbrücke über dem Amöneburger Kreisel (A 671) ist nach über zwei Jahren Bauzeit aufgrund von Baumängeln noch immer nicht eröffnet worden. Die Salzachtal-Autobahnbrücke (A 66) über die Mainzer Straße muss in Kürze ebenfalls abgebrochen und neu gebaut werden. Die Verkehrsverhältnisse werden durch die Baumaßnahmen auch in der Wiesbadener Innenstadt massiv beeinträchtigt.

Der Magistrat wird gebeten, in Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger, dem Ausschuss Planung, Bau und Verkehr für die beiden nicht oder nur teilweise nutzbaren Brückenbauwerke

- A 643 Schiersteiner Brücke und
- A 671 über dem Amöneburger Kreisel stadtauswärts

folgende Fragen schriftlich und detailliert zu beantworten:

1. Wie wird das konkrete Schadensbild an dem Bauwerk beschrieben?
2. Aufgrund welchen Sachverhalts ist das Schadensbild entstanden?
3. Durch wen wurde der Schaden verursacht?
4. Wer trägt die Verantwortung für den Schaden und wer die finanziellen Kosten der notwendigen Reparaturen?
5. Sofern die Zusatzkosten aus öffentlichen Steuermitteln finanziert werden müssen, in welcher Höhe fallen diese nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich an?

6. Mit welcher schadensbedingten Verkehrsbeeinträchtigung wird für wie lange gerechnet?
7. Ist daran gedacht, aufgrund der erheblichen verkehrlichen Zusatzbelastungen für sämtliche Verkehrsteilnehmer - über die geplanten und ursprünglich veröffentlichten Baustellenzeiten hinaus - beim Straßenbaulastträger Schadensersatz oder zumindest ein angemessenes Entgegenkommen einzufordern und wenn „Ja“ in welcher Form?
8. Welche Zusatzleistungen wurden aufgrund des Schadens und der erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen oder notwendiger Akutmaßnahmen seitens der Landeshauptstadt Wiesbaden erbracht?
9. In welcher Höhe fallen diesbezüglich Zusatzkosten für die Landeshauptstadt Wiesbaden an und wer bezahlt diese?

Darüber hinaus wird der Magistrat gebeten, prüfen zu lassen, unter welchen Bedingungen die derzeitige Öffnung einer dritten Fahrspur auf der B 455 Boelckestraße südlich Fort Biehler als Abbiegespur Richtung A 671 nach Wiesbaden und Richtung Mainspitzdreieck dauerhaft eingerichtet werden kann.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hessen Mobil als Straßenbaulastträger hat mir zu den Fragen 1 bis 6 folgendes mitgeteilt:

Zu 1. Wie wird das konkrete Schadensbild an dem Bauwerk beschrieben?

Senkrechte und waagerechte Risse im Beton verlaufen über das gesamte Bauwerk. Das Schadensbild wird augenblicklich durch Gutachter untersucht.

Zu 2. Aufgrund welchen Sachverhalts ist das Schadensbild entstanden?

Der Sachverhalt wird im Rahmen des Gutachtens festgestellt.

Zu 3. Durch wen wurde der Schaden verursacht?

Der Schaden wurde durch den Auftragnehmer verursacht.

Zu 4. Wer trägt die Verantwortung für den Schaden und wer die finanziellen Kosten der notwendigen Reparaturen?

Die Kosten trägt der Auftragnehmer.

Zu 5. Sofern die Zusatzkosten aus öffentlichen Steuermitteln finanziert werden müssen, in welcher Höhe fallen diese nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich an?

Es entstehen keine Zusatzkosten.

Zu 6. Mit welcher schadensbedingten Verkehrsbeeinträchtigung wird für wie lange gerechnet?

Die jetzige Verkehrsführung wird voraussichtlich bis Ende 2015 aufrechterhalten.

Zu 7. Ist daran gedacht, aufgrund der erheblichen verkehrlichen Zusatzbelastungen für sämtliche Verkehrsteilnehmer - über die geplanten und ursprünglich veröffentlichten Baustellenzeiten hinaus - beim Straßenbaulastträger Schadensersatz oder zumindest ein angemessenes Entgegenkommen einzufordern und wenn „Ja“ in welcher Form?

Aus rechtlicher Sicht sieht das Rechtsamt keine Erfolgsaussichten dafür, dass die Stadt gegenüber dem Straßenbaulastträger der Schiersteiner Brücke wegen der „erheblichen verkehrlichen Zusatzbelastungen für sämtliche Verkehrsteilnehmer - über die geplanten und ursprünglich veröffentlichten Baustellenzeiten hinaus“ „Schadensersatz“ einfordern kann. Die Stadt selbst ist diesbezüglich in keiner geschützten und klagefähigen Rechtsposition betroffen. Auch die einzelnen Nutzer bzw. Verkehrsteilnehmer können Ansprüche auf Schadensersatz

nicht geltend machen, da die dem Bund obliegende Straßenbaulast nicht den einzelnen Nutzern, sondern der Allgemeinheit gegenüber besteht und daher Amtshaftungsansprüche Einzelner nicht gegeben sind. Straßenrechtliche Ansprüche der Verkehrsteilnehmer scheiden ebenfalls aus. Gleiches gilt für einen Anspruch auf Entschädigung aus enteignungsgleichem Eingriff. Es ist nämlich nicht ersichtlich, dass ein rechtswidriger Eingriff in ein durch das Grundgesetz geschütztes Recht der Verkehrsteilnehmer vorliegt. Abgesehen davon müssten die Verkehrsteilnehmer diese Ansprüche, wenn sie denn gegeben wären, selbst geltend machen.

**Zu 8.** Welche Zusatzleistungen wurden aufgrund des Schadens und der erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen oder notwendiger Akutmaßnahmen seitens der Landeshauptstadt Wiesbaden erbracht?

1. Zusatzleistungen wurden vom RMV erbracht (Langzüge statt Vollzüge), zusätzliche Fahrten der RB 75 zwischen den Hauptbahnhof Wiesbaden und Mainz.
2. Zusatzleistungen wurden von Seiten des Zweckverband-Schienen-Personen-Nahverkehr Rheinland-Pfalz erbracht.
3. Personaleinsatz Amt 31. Die Stadtpolizei (3105) hatte zusätzliche Personalkosten.
4. Änderungen im Linienbetrieb ESWE-Verkehr und MVG

Die erforderliche Bedingung für die Aufrechterhaltung der genannten Verkehrsführung ist eine Fortdauer der Vollsperrung der Schiersteiner Brücke.

**Zu 9.** In welcher Höhe fallen diesbezüglich Zusatzkosten für die Landeshauptstadt Wiesbaden an und wer bezahlt diese?

Im Zusammenhang mit der Sperrung der Brücke sind der Stadtpolizei zusätzliche Personalkosten in Höhe von 6460,16 € entstanden. Diese Forderung muss gegenüber dem Landesbetrieb (LBB) Rheinland Pfalz geltend gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

